



Die Novelle des Wasserrechts aus der Sicht der Städte und Gemeinden

Sebastian Kunze

Ausgangslage

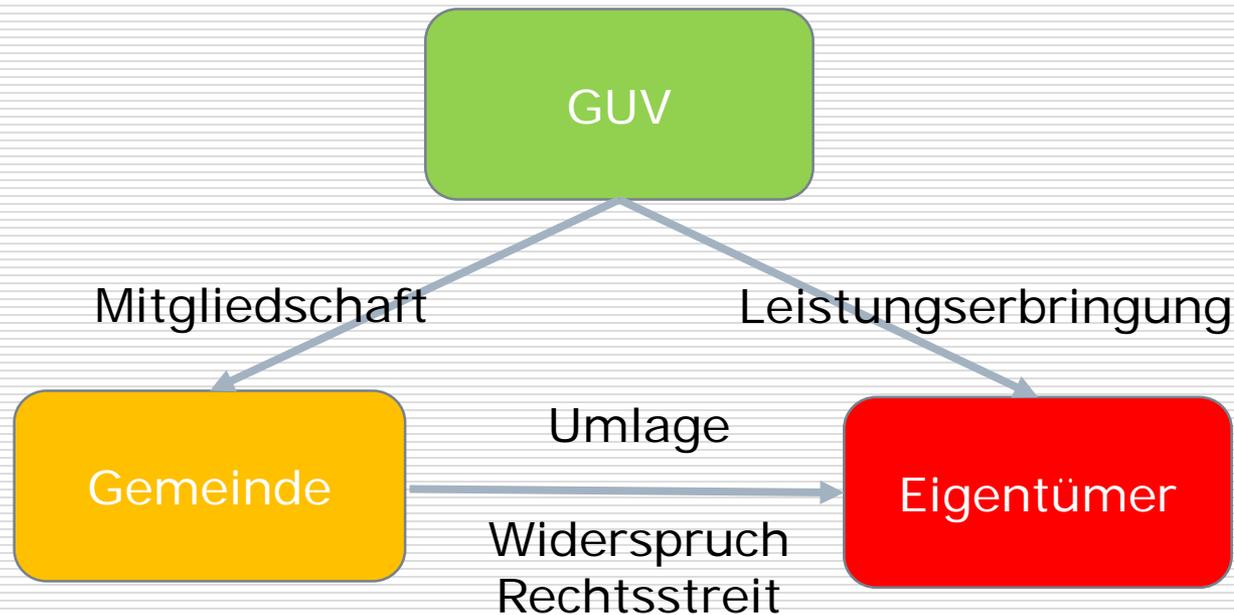


- GUVG seit 1995 – 5 Änderungen
- BbgWG seit 1994 – 17 Änderungen, davon 9x Änderungen der Regelungen zu den GUV
- In jeder StN seit 2000: Forderung nach Änderung der Mitgliedschaft

Ausgangslage



- „Dreiecks- oder Inkassoverhältnis“
GUV – Gemeinde – Flächeneigentümer



„Inkassoverhältnis“



- 1.800 Bescheide durch 25 GUV
- 900.000 Bescheide durch Gemeinden zu erstellen
- Widerspruchs- und Klagegegner ist Gemeinde
- Einwendungsdurchgriff
- Beitragsausfälle, Kosten für Rechtsstreite, Verwaltungskosten



Koalitionsvertrag

„Das brandenburgische Wassergesetz wird novelliert und bei der konfliktträchtigen Gewässerunterhaltung herbeigerufen. Die Verteilung der Kosten für die Gewässerunterhaltung auf Grundstückseigentümer soll gerechter gestaltet sowie regionale Besonderheiten und das Verursacher- und Vorteilsprinzip stärker berücksichtigt werden.“

Beschluss ALUL 12.10.16



„Der ALUL verständigt sich darauf, der Bitte der Interessenverbände nachzukommen und zur Erzielung eines breiter Konsens geben mit der Versammlung 2016 einen Vorschlag vorzulegen.“

Kompromiss Verbändeposition



Ursprungs- Position	StGB	LWT	GBV/WBV
Beitrags- differenzierung	Differenzierung 0,4 – 1,0 – 4,0		
Mitgliedschaft	Modifizierte gemeindliche Mitgliedschaft		

Vorschlagsvergleich



	LReg 2016	Verbände- vorschlag	LReg II/2017	Koalition III/2017
Beitrags- Differen- zierung	80/20	0,4 - 1,0 - 4,0	80/20 +25 Einzel- regelungen	in RVO
Mitglied- schaft	Nur die Gemeinden	Modifizierte gemeindliche Mitgliedschaft	Auf Antrag	Auf Antrag

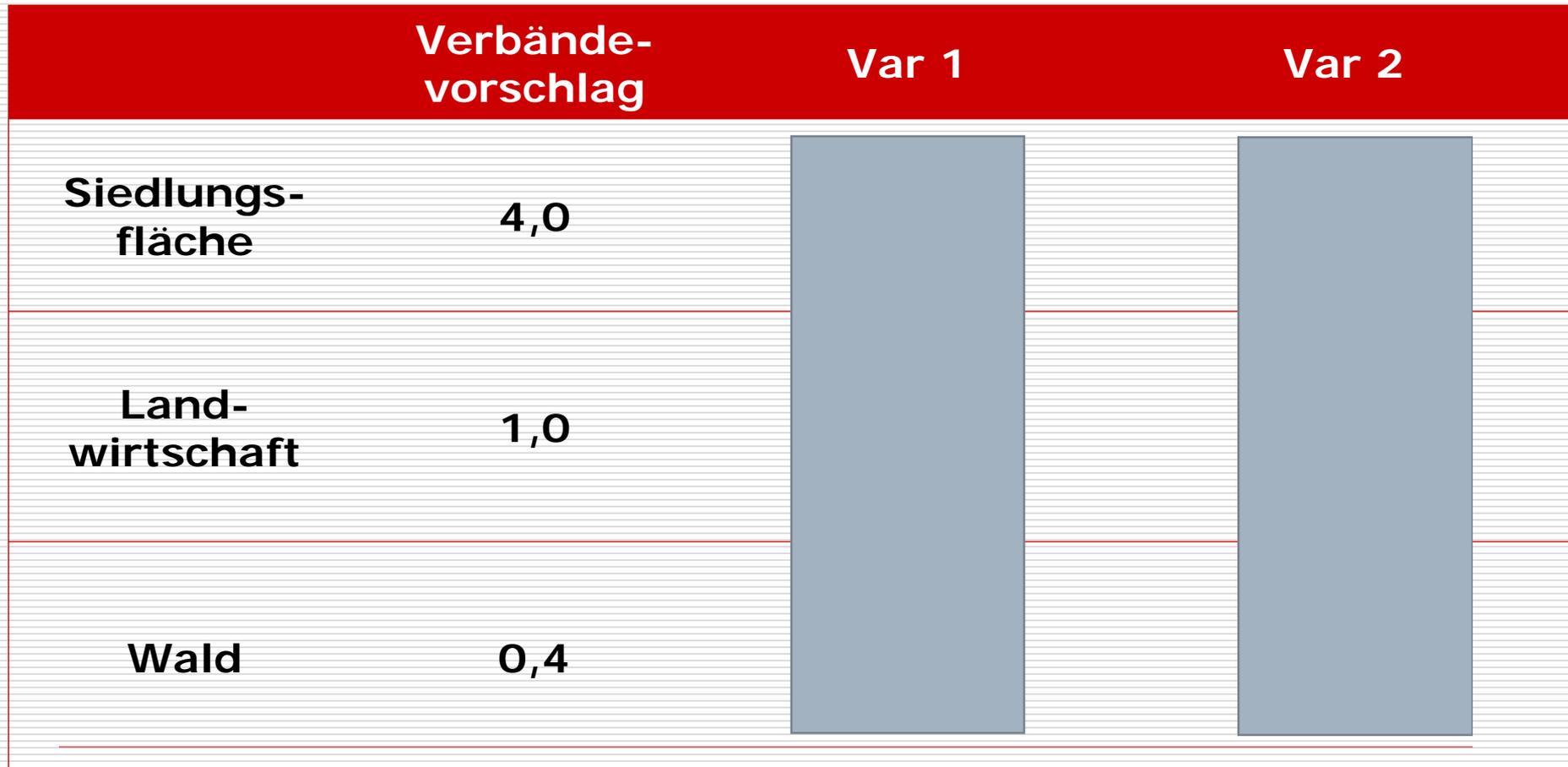


Nach § 80 Abs. 1a BbgWG-E sollen



- die Zuordnung von Nutzungsartengruppen zu den Vorteilsgebietsgruppen,
 - die Höhe der Beitragsbemessungsfaktoren für die einzelnen Vorteilsgebietstypen,
 - eventuell weitere Vorteilsgebietsgruppen sowie
 - eventuell Spannen von Beitragsbemessungsfaktoren
- in einer Rechtsverordnung geregelt werden.

Mögliche Differenzierungen in RVO





Folgen für die Gemeinden aus aktuellem Koalitions-E



1. Inkassoposition bleibt unverändert
2. Differenzierungsaufwand für die Gemeinden
3. „Simulierte“ ... der Grund ...

WORST CASE

„Wesentlichkeitsprinzip“



„Dieser Grundsatz verlangt, daß staatliches Handeln in bestimmten grundlegenden Bereichen durch förmliches Gesetz legitimiert wird. Der Gesetzgeber ist verpflichtet, alle wesentlichen Entscheidungen selbst zu treffen, und darf sie nicht anderen Normgebern überlassen.“

(BVerfG, Urteil vom 14. Juli 1998 – 1 BvR 1640/97 –, BVerfGE 98, 218-264)

„Wesentlichkeitsprinzip“



„Eine gesetzliche Ermächtigung zur Rechtsetzung muß selbst ein Minimum von materieller Regelung enthalten, die dem Verordnungsgeber als "Programm" und als "Rahmen" dienen soll und kann. Sie muß ihm auch Grenzen setzen.“

(BVerfG, Beschluss vom 11. Oktober 1966 – 2 BvR 179/64 –, BVerfGE 20, 257-271)

„Wesentlichkeitsprinzip“



„Inhalt, Zweck und Ausmaß der Ermächtigung müssen sich, wenn sie nicht ausdrücklich im Gesetz bestimmt sind, jedenfalls mit Deutlichkeit aus ihm ergeben.“

(BVerfG, Beschluss vom 13. Juni 1956 – 1 BvL 54/55 –, BVerfGE 5, 71-77)

Zusammenfassung



- Aktueller Entwurf ist verfassungswidrig.
- Angedachte Regelungen lösen die Probleme der Gemeinden nicht.
- Verbändevorschlag wurde vom zuständigen Ministerium von Anfang an boykottiert.